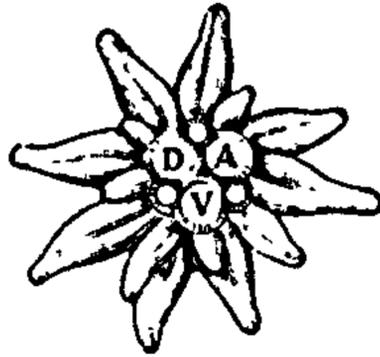




Deutscher Alpenverein

Sektion Berlin

Deutscher Bergsteigerverband
im NS-Reichsbund für Leibesübungen



Geschäftsordnung

1. Zu § 4 Abs. 3 der Satzung (Voraussetzungen für die Mitgliedschaft):

Für ausländische Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 4 der Satzung sinngemäß.

2. Zu § 4 Abs. 4 der Satzung (Aufnahme von Mitgliedern):

Der Sektionsführer hört vor seiner Entscheidung den Beirat.

Tritt der Sektionsführer dem Antrage der vorschlagenden Vereinsmitglieder nicht bei, so wird ihnen dies mitgeteilt und der Anmeldung keine weitere Folge gegeben. Falls die vorschlagenden Vereinsmitglieder binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung einen dahingehenden Wunsch äußern, teilt ihnen der Sektionsführer die Gründe der Ablehnung vertraulich mit. Zu einer schriftlichen Mitteilung der Gründe ist er nicht verpflichtet.

Wenn der Sektionsführer dem Vorschlage beitrifft, so werden die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen und die Namen der vorschlagenden Mitglieder in der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

Die Vorgeschlagenen haben sich, sofern sie in Berlin wohnen, in dieser Mitgliederversammlung, im Behinderungsfalle vorher einem vom Sektionsführer zu bezeichnenden Beiratsmitgliede vorzustellen. Erfolgt von keinem Vereinsmitgliede bis zum Beginn der darauffolgenden Mitgliederversammlung Widerspruch, so wird die Aufnahme der Vorgeschlagenen vom Sektionsführer verkündet. Wird von einem Vereinsmitgliede widersprochen, so entscheidet über den Widerspruch der Sektionsführer. Diese Entscheidung braucht nicht in einer Mitgliederversammlung verkündet zu werden.

3. Zu § 8 Abs. 6 der Satzung (Ermäßigte Beiträge):

Nach den z. St. geltenden Bestimmungen können einen auf die Hälfte des Jahresbeitrages ermäßigten Beitrag (B-Beitrag) entrichten:

a) die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes, sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden, noch nicht 20 Jahre alten Söhne

und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat;

b) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DVV angehören, oder deren Witwen;

c) Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung sind;

d) Berufssoldaten und hauptberufstätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Der B-Beitrag kann für die unter c) Genannten auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflcht ununterbrochen wenigstens 6 Monate lang während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Vergünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflcht.

3. Zu § 10 der Satzung (Sektionsführer):

Das Amt des Sektionsführers beginnt mit dem ersten April. Bis zum Amtsantritt eines neuen Sektionsführers führt der alte Sektionsführer sein Amt weiter. Die Wiederwahl des bisherigen Sektionsführers ist zulässig.

Auf die Tagesordnung der der Wahlversammlung vorhergehenden Mitgliederversammlung ist eine Vorbesprechung der Sektionsführerwahl zu setzen; an dieser dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Eine Beschlussfassung über die Sektionsführerwahl findet in dieser Versammlung nicht statt.

Schriftstücke, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, sind durch den Sektionsführer, in dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, sowie durch das mit der Rassenführung beauftragte Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

4. Zu § 20 der Satzung (Mitgliederversammlung):

Die Wahlen in den Mitgliederversammlungen finden in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den 2 Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen

erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

In der Jahresversammlung (§ 19) erstattet der Sektionsführer den Geschäftsbericht. Der Schatzmeister legt die Jahresrechnung vor, und die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Nach Erledigung etwa erhobener Erinnerungen entscheidet die Versammlung über die Entlastung.

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung können den Mitgliedern auch schriftlich oder gedruckt überreicht werden.

5. Zu § 21 der Satzung (Satzungsänderungen):

Anträge auf Änderung der Satzung können nur entweder vom Sektionsführer ausgehen oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern gemeinsam gestellt werden und müssen von letzteren wenigstens einen Monat vor der der Jahresversammlung (§ 19) vorhergehenden Versammlung schriftlich dem Sektionsführer vorgelegt sein. Die Anträge sind in den Einladungen zur beschließenden Versammlung bekannt zu machen.

6. Zu § 22 der Satzung (Auflösung):

Die Auflösung kann nur durch die Jahresversammlung (§ 19) oder eine zu diesem Zweck zu berufende außerordentliche Versammlung (§ 20) beschlossen werden.

Die Berufung der Versammlung muß unter Angabe ihres Zweckes mindestens 1 Monat vorher durch besondere Einladung der Mitglieder erfolgt sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Sektionsführer oder von mindestens 50 Vereinsmitgliedern durch schriftliches Gesuch beim Sektionsführer beantragt werden.

Berlin, den 9. Mai 1939.

Der Sektionsführer

Dr. Borchers